

Nutzungsbedingungen der DekaBank Deutsche Girozentrale für die Nutzung von dezentralen Registern

Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil



Stand: 11.07.2024

Präambel

Die Registerführende Stelle bietet dem Nutzer die Nutzung der von der Registerführenden Stelle geführten dezentralen Register an.

1. Definitionen

Für Zwecke dieser Nutzungsbedingungen gelten neben den im Text definierten Begriffen die folgenden Begriffsbestimmungen:

- **„Aufzeichnungssystem“** bezeichnet einen dezentralen Zusammenschluss, in dem die Kontrollrechte zwischen den das jeweilige System betreibenden Einheiten nach einem im Vorhinein festgelegten Muster verteilt sind und das dem Register zugrunde liegt.
- **„Bankarbeitstag“** bezeichnet jeden Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags).
- **„Benutzeroberfläche (GUI)“** bezeichnet die Web-Oberfläche, über die ein Nutzer des Registers die von der Register-dApp bereitgestellten Funktionen verwenden können.
- **„BGB“** bezeichnet das Bürgerliche Gesetzbuch in seiner jeweils gültigen Fassung.
- **„DLT-Netzwerk“** bezeichnet das dezentrale Blockchain-Netzwerk, auf dem die Registerführende Stelle das Aufzeichnungssystem im Sinne des § 4 Abs. 11 eWpG führt.
- **„DLT-Netzwerkbedingungen“** bezeichnet die als **Annex 2** diesen Nutzungsbedingungen der DekaBank Deutsche Girozentrale für die Nutzung von dezentralen Registern angehängten Netzwerkbedingungen, auf deren Grundlage die DekaBank Deutsche Girozentrale in ihrer Funktion als Tenant Node-Hoster dem Nutzer, sofern vereinbart, einen Zugang zum DLT-Netzwerk zur Verfügung stellt.
- **„eWpG“** bezeichnet das Gesetz über elektronische Wertpapiere in seiner jeweils gültigen Fassung.
- **„eWpRV“** bezeichnet die Verordnung über Anforderungen an elektronische Wertpapierregister in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- **„Gläubiger“** bezeichnet in Bezug auf eine digitale Namensschuldverschreibung (dNSV) den im Register eingetragenen Gläubiger einer digitalen Namensschuldverschreibung.
- **„Inhaber“** hat in Bezug auf Kryptowertpapiere und Kryptofondsanteile die diesem Begriff in § 3 Abs. 1 eWpG zugewiesene Bedeutung.
- **„KYC“** steht für Know Your Customer.
- **„Nutzer“** bezeichnet jeden von der Registerführenden Stelle für das jeweilige Register zugelassenen Nutzer des Registers (einschließlich des Nutzers in seiner Funktion als Emittent), der einen Nutzungsvertrag bzw. einen Rahmen-Service-Vertrag mit der Registerführenden Stelle geschlossen hat.
- **„Nutzungsbedingungen“** bezeichnet die Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil sowie die Nutzungsbedingungen Besonderer Teil.
- **„Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil“** bezeichnet die in diesem Allgemeinen Teil niedergelegten Bedingungen.
- **„Nutzungsbedingungen Besonderer Teil“** bezeichnet die in **Annex 1** enthaltenen produktspezifischen besonderen Teile der Nutzungsbedingungen für Kryptowertpapiere (**Annex 1A** „Nutzungsbedingungen Besonderer Teil – Kryptowertpapiere“), für Kryptofondsanteile (**Annex 1B** „Nutzungsbedingungen Besonderer Teil – Kryptofondsanteile“) und für Digitale Namensschuldverschreibungen und Digitale Sparkassenbriefe (**Annex 1C** „Nutzungsbedingungen Besonderer Teil – Digitale Namensschuldverschreibungen und Digitale Sparkassenbriefe“).
- **„Nutzungsvertrag“** bezeichnet einen zwischen dem Nutzer und der Registerführenden Stelle auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen geschlossenen Vertrag über die Nutzung von dezentralen Registern.
- **„Preisverzeichnis“** bezeichnet das den Nutzern seitens der Registerführenden Stelle zur Verfügung gestellte Verzeichnis, welches die mit der Registerführung im Zusammenhang stehenden Gebühren beinhaltet.
- **„Rahmen-Service-Vertrag“** bezeichnet den zwischen dem Emittenten und der Registerführenden Stelle geschlossenen Vertrag über die Bestellung der Registerführenden Stelle.

Nutzungsbedingungen der DekaBank Deutsche Girozentrale für die Nutzung von dezentralen Registern

Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil



Stand: 11.07.2024

- **„Register“** bezeichnet jedes nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen von der Registerführenden Stelle geführte Register einschließlich der in den Nutzungsbedingungen Besonderer Teil genannten KWP-Register, KFA-Register und dNSV-Register (wie jeweils in den Besonderen Bedingungen definiert).
- **„Registerdaten“** bezeichnet die im jeweiligen Register eingetragenen Daten.
- **„Registerführende Stelle“** ist die DekaBank Deutsche Girozentrale.
- **„Register-dApp“** bezeichnet die von der Registerführenden Stelle zur Verfügung gestellte Software, die die Funktionen des Kryptowertpapierregisters für das Aufzeichnungssystem über die Benutzeroberfläche (GUI) bereitstellt.
- **„Störungsereignis“** liegt vor, wenn die Registerführende Stelle nach ihrem Ermessen feststellt, dass eines oder mehrere der folgenden Ereignisse eingetreten ist:
 - (i) Änderungen von Registerdaten insbesondere Umtragungen sind aus technischen Gründen in dem Aufzeichnungssystem der Registerführenden Stelle nicht nur vorübergehend unmöglich;
 - (ii) die Technologie, auf der das Aufzeichnungssystem der Registerführenden Stelle basiert, existiert nicht mehr oder wurde aufgelöst;
 - (iii) Umtragungen dürfen aus rechtlichen Gründen nicht mehr über das Aufzeichnungssystem der Registerführenden Stelle vorgenommen werden; und
 - (iv) das betreffende Register darf aus rechtlichen Gründen nicht mehr auf dem Aufzeichnungssystem der Registerführenden Stelle geführt werden.
- **„Technische Anbindung“** bedeutet das Zur-Verfügung-Stellen einer softwarebasierten Benutzeroberfläche (GUI) seitens der Registerführenden Stelle, die es dem Nutzer nach Maßgabe dieser Bedingungen ermöglicht, das Register zu nutzen. Für Inhaber bzw. Gläubiger bedeutet dies die Möglichkeit, Einsicht in das Register zu nehmen und der Registerführenden Stelle Weisungen zu erteilen.
- **„Umtragung“** bedeutet die Änderungen von Registerdaten in Bezug auf ein in dem jeweiligen Register geführtes Recht (einschließlich der in den Nutzungsbedingungen Besonderer Teil vorgesehenen KWP-Umtragung, KFA-Umtragung und dNSV-Umtragung).

2. Geltungsbereich

2.1. Allgemeiner Geltungsbereich

Diese Nutzungsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen jedem Nutzer und der Registerführenden Stelle im Zusammenhang mit der Registerführung von einem oder mehreren Registern, solange und soweit die Registerführende Stelle dazu jeweils berechtigt ist. Die Berechtigung ergibt sich jeweils aus den Nutzungsbedingungen Besonderer Teil.

2.2. Kryptowertpapierregister

Sofern das Kryptowertpapierregister ausgewählt ist, gelten die Nutzungsbedingungen Besonderer Teil – Kryptowertpapiere.

2.3. Kryptofondsanteilsregister

Sofern das Kryptofondsanteilsregister ausgewählt ist, gelten die Nutzungsbedingungen Besonderer Teil – Kryptofondsanteile.

2.4. dNSV-Register

Sofern das dNSV-Register ausgewählt ist, gelten die Nutzungsbedingungen Besonderer Teil – Digitale Namensschuldverschreibungen und Digitale Sparkassenbriefe.

2.5. Mehrere Register

Sofern mehrere Register ausgewählt sind, gelten je nach Auswahl die Nutzungsbedingungen Besonderer Teil – Kryptowertpapiere, die Nutzungsbedingungen Besonderer Teil – Kryptofondsanteile und die Nutzungsbedingungen Besonderer

Nutzungsbedingungen der DekaBank Deutsche Girozentrale für die Nutzung von dezentralen Registern

Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil



Stand: 11.07.2024

Teil – Digitale Namensschuldverschreibungen und Digitale Sparkassenbriefe gegenüber dem Nutzer für die Führung des jeweiligen Registers.

2.6. Verhältnis der Bedingungen untereinander

Im Fall von Widersprüchen oder Abweichungen zwischen den Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil und den jeweiligen Nutzungsbedingungen Besonderer Teil gehen die Bestimmungen der jeweiligen Nutzungsbedingungen Besonderer Teil den Bestimmungen der Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil vor.

Im Falle von Widersprüchen oder Abweichungen zwischen den Nutzungsbedingungen und den DLT-Netzwerkbedingungen gehen die Bestimmungen der Nutzungsbedingungen den Bestimmungen der DLT-Netzwerkbedingungen vor.

3. Bedingungen für die Antragstellung zur Nutzung (Onboarding)

Ein Antragsteller, der die Aufnahme als Nutzer eines Registers beantragt, muss jede der folgenden Vorgaben erfüllen, um als Nutzer aufgenommen zu werden:

- (i) Der Antragsteller ist Kunde der Registerführenden Stelle. Insbesondere der KYC-Prozess der Registerführenden Stelle ist abgeschlossen und die im Rahmen des KYC-Prozesses erhobenen Daten sind aktuell.
- (ii) Der Antragsteller reicht den Antrag per E-Mail bei der Registerführenden Stelle ein.
- (iii) Der Antragsteller hat den Nutzungsvertrag abgeschlossen.
- (iv) Der Antragsteller muss in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung entweder der deutschen Gesetzgebung oder einer äquivalenten ausländischen Gesetzgebung unterliegen, die von der Registerführenden Stelle als akzeptabel erachtet wird.
- (v) Der Antragsteller legt zur Zufriedenheit der Registerführenden Stelle dar, dass er fähig ist, die technischen und operativen Anforderungen zu erfüllen und dass er über Fazilitäten, Ausrüstung, betriebliche Fähigkeiten, Personal, Hardware und Software-Systeme verfügt, die ihn in die Lage versetzen, seine Geschäftstätigkeiten als Nutzer auszuüben, einschließlich eines Zugangs zum DLT-Netzwerk sowie derjenigen IT-Verbindungen zur Registerführenden Stelle und derjenigen Software, die die Registerführende Stelle für ein Nutzer zur Teilnahme am jeweiligen Register als notwendig erachtet.
- (vi) Der Antragsteller befindet sich nicht in einem staatlichen Insolvenzverfahren, einem diesem vorgelagerten aufsichtsrechtlichen Moratorium, Sanierungs- oder Abwicklungsverfahren.

Die Registerführende Stelle kann aufgrund nachvollziehbarer Anhaltspunkte weitere Vorgaben zur Antragstellung machen. Dabei gewährt die Registerführende Stelle einen objektiven und nicht-diskriminierenden Zugang zur Nutzung des jeweiligen Registers. Eine Beschreibung des technischen Onboardings von Nutzern findet sich im "Onboarding-Leitfaden" der Registerführenden Stelle, der dem Antragsteller auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.

4. Wesentliche Vertragspflichten der Registerführenden Stelle

4.1. Registerführung

- (i) Die Registerführende Stelle führt während der Vertragsdauer vorbehaltlich **Ziffer 4.2.**, **Ziffer 4.3.** und **Ziffer 4.4.** dieser Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil das jeweilige Register unter Berücksichtigung des Stands der Technik so, dass Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der Registerdaten gewährleistet sind und Datenverlust verhindert wird. Dies schließt insbesondere den Schutz vor unberechtigten Zugriffen Dritter ein, zum Beispiel in Form von unbefugten Datenveränderungen. Die Registerführende Stelle hat die hierzu erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen.
- (ii) Die Pflicht gemäß dieser **Ziffer 4.1.** dieser Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil zur Führung des jeweiligen Registers kann (temporär) ausgesetzt werden, wenn dies aus rechtlichen Gründen erforderlich ist.
- (iii) Die Registerführende Stelle führt das jeweilige Register ferner so, dass Eintragungen und Umtragungen jeweils vollständig und ordnungsgemäß erfolgen.
- (iv) Zur Erfüllung der Pflichten der Registerführenden Stelle führt die Registerführende Stelle das jeweilige Register auf einem fälschungssicheren Aufzeichnungssystem, in dem die Daten in der Zeitfolge protokolliert und gegen unbefugte Löschung sowie nachträgliche Veränderung geschützt gespeichert werden.

Nutzungsbedingungen der DekaBank Deutsche Girozentrale für die Nutzung von dezentralen Registern

Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil



Stand: 11.07.2024

4.2. Verfügbarkeit des Registers

4.2.1. Verfügbarkeit

Die Registerführende Stelle stellt sicher, dass das Register regelmäßig im Verfügbarkeitszeitraum von Montag bis Freitag 9-16 Uhr MEZ/MESZ an Bankarbeitstagen für auf Änderung des Registerinhalts gerichtete Weisungen zur Verfügung steht.

4.2.2. Vorübergehende Unverfügbarkeit

Bei vorübergehender Unverfügbarkeit des Registers, ohne dass ein Störungsereignis eingetreten ist, gilt Folgendes:

- (i) Der Nutzer kann sich unter der folgenden E-Mailadresse an den Support Service der Registerführenden Stelle wenden: digitalassets-support@deka.de
- (ii) Die Registerführende Stelle wird das Register sichern und das gesicherte Register während der vorübergehenden Unverfügbarkeit aktuell halten. Auf schriftliches Verlangen des Nutzers, wird die Registerführende Stelle dem Nutzer eine Kopie der Registerdaten zur Verfügung stellen, aus der sich die Berechtigung des Nutzers in Bezug auf die im Register geführten Positionen sowie Änderungen in Bezug auf diese Positionen (einschließlich Eintragung, Umtragung und Löschung) ergeben.

4.2.3. Störungsereignisse

Bei Eintritt eines Störungsereignisses besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht zugunsten der Registerführenden Stelle nach **Ziffer 10.2(iii)** dieser Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil. Die Registerführende Stelle ist nicht verpflichtet zu überwachen, ob ein Störungsereignis eingetreten ist oder eintreten kann. Sofern die Registerführende Stelle von dem Eintritt eines Störungsereignisses oder einer Einschränkung der Verfügbarkeit Kenntnis erlangt, informiert sie den Nutzer über den Eintritt eines Störungsereignisses und über Einschränkungen der Verfügbarkeit.

4.3. Wahl des Aufzeichnungssystems

Die Registerführende Stelle ist in der Wahl des Aufzeichnungssystems für die Registerführung frei und kann dieses jederzeit ohne Zustimmung des Nutzers wechseln. Im Falle des Wechsels, wird der Nutzer kooperieren, um eine ordnungsgemäße und zeitnahe Überleitung seiner Positionen auf ein anderes Aufzeichnungssystem zu bewerkstelligen.

4.4. Technische Anbindung an das Register

Die Registerführende Stelle ermöglicht die Technische Anbindung des jeweiligen Nutzers an das Register während der Vertragsdauer.

Voraussetzung für die Technische Anbindung durch die Registerführende Stelle ist es, dass der Nutzer einen Zugang zum DLT-Netzwerk hat. Die Herstellung des Zugangs zum DLT-Netzwerk obliegt dem Nutzer. Der Nutzer sichert zu, einen entsprechenden Vertrag über den Zugang zum DLT-Netzwerk mit einem entsprechenden Dienstleister abgeschlossen zu haben und während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten oder die technische Anbindung an das für die Nutzung des Registers relevante DLT-Netzwerk in eigener Verantwortung zu übernehmen. Sofern der Nutzer den Zugang zum DLT-Netzwerk über DekaBank Deutsche Girozentrale in ihrer Funktion als Tenant Node-Hoster zur Verfügung gestellt bekommt, erfolgt dies auf der Grundlage der DLT-Netzwerkbedingungen (siehe **Annex 2** (DLT-Netzwerkbedingungen)).

DekaBank Deutsche Girozentrale stellt in ihrer Funktion als Registerführende Stelle keinen Zugang zum DLT-Netzwerk zur Verfügung. Dementsprechend haftet DekaBank Deutsche Girozentrale in ihrer Funktion als Registerführende Stelle aus diesen Nutzungsbedingungen auch nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit dem vom Emittenten gewählten Zugang zum DLT-Netzwerk entstehen. Dazu gehört insbesondere auch das Nichtfunktionieren oder sonstige Fehlfunktionen eines Zugangsknotens oder der auf diesem verwendeten Software und Sicherheitseinrichtungen sowie der Verlust oder die nicht-autorisierte Nutzung von Authentifizierungselementen zu einem Zugangsknoten. Die Registerführende Stelle haftet insbesondere auch nicht für Fehlfunktionen durch Internetprovider.



Stand: 11.07.2024

4.5. Registertrennung nach Art der registrierten Rechte

Die Registerführende Stelle führt nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Nutzungsbedingungen Besonderer Teil separate Register für die jeweiligen im Register eingetragenen Rechte, d.h. für jedes Kryptowertpapier, jeden Kryptofondsanteil und jede Digitale Namensschuldverschreibungen und Digitale Sparkassenbriefe.

4.6. Registerangaben

Die jeweiligen Angaben, die in dem jeweiligen Register aufzunehmen sind, ergeben sich aus den jeweils anwendbaren Nutzungsbedingungen Besonderer Teil.

4.7. Änderungen im Register

4.7.1. Anwendbare Vorschriften

Die Registerführende Stelle führt Änderungen an den Registerdaten sowie die Löschung eines im Register eingetragenen Rechts und, soweit anwendbar, der zugehörigen Bedingungen nach Maßgabe der für das jeweilige Register anwendbaren (i) Nutzungsbedingungen Besonderer Teil und (ii) gesetzlichen Bestimmungen aus.

4.7.2. Umtragungen

Eine Änderung des Registers in Form der Umtragung erfordert eine Weisung eines Weisungsberechtigten an die Registerführende Stelle nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Nutzungsbedingungen Besonderer Teil.

Soweit eine Änderung des Registers aufgrund rechtlicher oder technischer Vorgaben der Zustimmung Dritter bedarf und/oder Gegenstand von Sanktions-/Embargoprüfung ist, erfolgt die Änderung erst nach Vorliegen der betreffenden Zustimmung und/oder erfolgreicher Sanktions-/Embargoprüfung. Die Registerführende Stelle ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Dritten zur Erteilung der Zustimmung zu prüfen.

Bei Weisungen zur Umtragung, die an einem Bankarbeitstag bis 16 Uhr MEZ/MESZ bei der Registerführenden Stelle gemäß dieser **Ziffer 4.7.2.** dieser Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil in Auftrag gegeben werden und für die die ggf. erforderlichen Zustimmungen bis zu diesem Zeitpunkt bei der Registerführenden Stelle eingehen, erfolgt eine taggleiche Umtragung, sofern auch die Sanktions-/Embargoprüfung keine Auffälligkeiten aufweist.

Erfolgt eine Umtragung nach Maßgabe dieser **Ziffer 4.7.2.** dieser Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil, haftet die Registerführende Stelle nicht für Schäden, die einem Nutzer durch einen Mangel, einer sonstigen Leistungsstörung oder durch die Unwirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts entstehen.

4.7.3. Weisungen

Weisungen im Zusammenhang mit der Änderung der Registerdaten (einschließlich der Löschung von Registerdaten) erfolgen gemäß **Ziffer 8.** dieser Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil.

Die Registerführende Stelle darf von einer Weisung des Inhabers bzw. Gläubigers oder eines sonstigen Weisungsberechtigten ausgehen und sich darauf verlassen, wenn die Weisung mittels eines geeigneten Authentifizierungsinstruments erteilt wurde, wie z.B. eine Authentifizierung durch die Nutzung von öffentlichen und privaten Schlüsseln, wobei die Authentifizierung über die Signatur der jeweiligen Weisung mit dem privaten Schlüssel erfolgt, welcher der Blockchain-Adresse des Nutzers zugeordnet werden kann.

Die Registerführende Stelle führt Weisungen in der Reihenfolge aus, in der die Weisungen bei der Registerführenden Stelle eingehen.

4.8. Rückgabe und Löschung

4.8.1. Rückgabe bei Fälligkeit

Für den Fall der Leistung in Bezug auf eine im Register eingetragene Rechtsposition durch den Emittenten bei Fälligkeit (Rückzahlung) findet **Ziffer 4.7.2** dieser Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil mit der Maßgabe Anwendung, dass der



Stand: 11.07.2024

Inhaber bzw. Gläubiger die Fälligkeit gegenüber dem Emittenten anzeigt. Eine Umtragung ist danach nur noch auf den Emittenten möglich. Nach erfolgter Zahlung wird bei Vorliegen von auf Umtragung gerichteten übereinstimmenden Weisungen des Emittenten und des Inhabers bzw. Gläubigers die Rechtsposition durch die Registerführende Stelle umgetragen. Der Emittent ist verpflichtet, die zurückgezahlte Rechtsposition gemäß **Ziffer 4.8.2.** dieser Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil löschen zu lassen.

4.8.2. Löschung

Die Registerführende Stelle wird die (vollständige oder teilweise) Löschung einer im Register eingetragenen Rechtsposition und der zugehörigen Bedingungen durch jeweilige Kenntlichmachung als gegenstandslos, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur mit Zustimmung des Emittenten und gleichzeitigem Vorliegen aller weiteren gesetzlichen Voraussetzungen vornehmen.

4.9. Registereinsicht und Registerrauskunft

Die Registerführende Stelle gewährt den Inhabern bzw. Gläubigern der im Register eingetragenen Rechtsposition elektronische Einsicht in das Register und erteilt den Inhabern bzw. Gläubigern Auszüge aus dem Register nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Nutzungsbedingungen Besonderer Teil und der ggf. anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

4.10. Informationspflicht

Die Registerführende Stelle unterrichtet den Nutzer über alle ihr bekannt gewordenen informationssicherheitsrelevanten Sachverhalte, die den Nutzer betreffen, unverzüglich.

5. Gebühren und Auslagen

5.1. Gebühren

Der Nutzer verpflichtet sich zur Zahlung der Gebühren der Registerführenden Stelle, die zwischen der Registerführenden Stelle und dem Nutzer separat vereinbart werden.

5.2. Auslagen

Im Übrigen kann die Registerführende Stelle nach vorheriger Mitteilung über die Höhe Ersatz der für die Gewährung der Einsicht oder Auskunft erforderlichen Aufwendungen verlangen.

6. Pflichten des Nutzers

6.1. Positive Pflichten

Der Nutzer erfüllt während der Vertragsdauer die folgenden Verpflichtungen:

- (i) Er hält das anwendbare Recht ein.
- (ii) Er hält den Vertrag über den Zugang zum DLT-Netzwerk sowie die Nutzungsbedingungen und jede andere mit der Registerführenden Stelle abgeschlossene Vereinbarung ein.
- (iii) Er beantwortet unverzüglich alle Informationsanfragen der Registerführenden Stelle, wenn und soweit die Registerführende Stelle die angefragten Informationen zur Erfüllung ihrer Pflichten als registerführende Stelle benötigt.
- (iv) Der Nutzer trifft alle geeigneten organisatorischen und technischen Maßnahmen, um die IT-Verbindungen zur Registerführenden Stelle und derjenigen Software, die die Registerführende Stelle für einen Nutzer zur Teilnahme an dem jeweiligen Register als notwendig erachtet sicherzustellen.
- (v) Der Nutzer trifft alle geeigneten organisatorischen und technischen Maßnahmen, um die Nutzung und Zugriff auf das Register durch Unbefugte zu verhindern. Der Nutzer trägt dafür Sorge, dass die jeweiligen Zugriffsberechtigungen ausschließlich für die nach gesetzlichen und regulatorischen sowie internen Anweisungen berechtigten Personen erteilt und eingehalten werden.
- (vi) Vor jeder Nutzung des Registers hat der Nutzer sicherzustellen, dass auf dem verwendeten System handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (wie Anti-Viren-Programm und Firewall) installiert sind und regelmäßig aktualisiert werden.

Nutzungsbedingungen der DekaBank Deutsche Girozentrale für die Nutzung von dezentralen Registern

Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil



Stand: 11.07.2024

- (vii) Der Nutzer informiert die Registerführende Stelle unverzüglich, wenn ihm bekannt wird, dass ein nicht autorisierter oder fehlerhafter Auftrag ausgeführt wurde.

6.2. Negative Pflichten

Der Nutzer wird nicht:

- (i) Der Registerführenden Stelle (gemäß Ermessen der Registerführenden Stelle) falsche, irreführende oder ungenaue Informationen zur Verfügung, namentlich Informationen zur Erlangung oder Beibehaltung seiner Nutzereigenschaft zur Verfügung stellen.
- (ii) Eine Weisung oder sonstige kostenpflichtige Maßnahme vornehmen, wenn er nicht in der Lage ist, seinen damit verbundenen Verpflichtungen gegenüber der Registerführenden Stelle nachzukommen.
- (iii) Die Nutzung seiner Dienstleistungen oder seiner Privilegien als Nutzer durch eine Drittpartei zulassen, die in vorhersehbarer Weise (i) tatsächliche oder mögliche Verstöße, Beeinträchtigungen oder Zuwiderhandlungen gegen die Nutzungsbedingungen beziehungsweise Beeinträchtigungen der Nutzungsbedingungen (oder der diesbezüglich getroffenen Vereinbarungen, Bestimmungen oder Anweisungen) bewirken, aufrechterhalten oder verschlimmern oder (ii) den Interessen oder Zielen der Registerführenden Stelle in ihrer Funktion als selbige in anderer Weise eindeutig abträglich sind.
- (iv) Sich in einer Weise verhalten, die dazu führen würde, dass der Nutzer die Vorgaben für die Antragstellung gemäß **Ziffer 3.** dieser Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil nicht erfüllen kann.
- (v) Einer Person, die im Namen beziehungsweise für Rechnung des Nutzers handelt, erlauben, sich in einer Weise zu verhalten, die gegen den Nutzungsvertrag verstößt oder dazu führt, dass der Nutzer die Vorgaben für die Antragstellung gemäß **Ziffer 3.** dieser Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil nicht erfüllen kann.

7. Sorgfaltsmaßstab; Haftung; Ermessensausübung

7.1. Sorgfaltsmaßstab

Die Registerführende Stelle hat ihre Pflichten nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen.

7.2. Haftung

- (i) Die Registerführende Stelle haftet gegenüber dem Nutzer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Sofern die Registerführende Stelle oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, haftet die Registerführende Stelle dem Nutzer auch für einfache Fahrlässigkeit. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Nutzungsbedingungen überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung eine Partei regelmäßig vertrauen darf. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Registerführenden Stelle auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (ii) Die Registerführende Stelle haftet nicht für Verzögerungen bei der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen, wenn und soweit diese Verzögerungen oder Nichterfüllung auf Ereignisse, Umstände oder Ursachen zurückzuführen sind, die außerhalb der Kontrolle der Registerführenden Stelle liegen.
- (iii) Die Registerführende Stelle haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.
- (iv) Die Haftung der Registerführenden Stelle nach zwingenden Vorschriften des eWpG bleibt unberührt.

7.3. Ermessensausübung

Jedes Recht, das die Registerführende Stelle nach diesen Bedingungen in ihrem Ermessen ausübt, wird nach billigem Ermessen im Sinne des § 315 Abs. 1 und 3 BGB unter Berücksichtigung des Vertragszwecks und aller wesentlicher Umstände des Einzelfalls unter Abwägung der Interessen beider Parteien ausgeübt, wobei die Stellung der Registerführenden Stelle als registerführenden Stelle im Sinne des § 16 Abs. 2 eWpG zu berücksichtigen ist.



Stand: 11.07.2024

8. Mitteilungen

8.1. Form der Mitteilung

- (i) Alle Mitteilungen im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen (einschließlich Weisungen) haben über die Register-dApp zu erfolgen, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Mitteilungsweg abgestimmt wurde.
- (ii) Sofern eine Mitteilung über die Register-dApp nicht möglich sein sollte, können
 - (a) Weisungen per PDF Scan (angehängt an eine E-Mail) und
 - (b) sonstige Mitteilungen per Brief, Fax, PDF Scan (angehängt an eine E-Mail) oder E-Mail erfolgen. In Bezug auf E-Mail-Kommunikation sind die Parteien damit einverstanden, entsprechende Mitteilungen unverschlüsselt per E-Mail zu erhalten. Mitteilungen an die Registerführende Stelle sind an folgende Adresse zu richten: Kryptowertpapierregisterfuehrung@deka.de.
- (iii) Die Form der Kündigung dieses Vertrags richtet sich nach **Ziffer 10.4.** dieser Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil.

8.2. Sprache der Mitteilung

Alle Mitteilungen haben in deutscher Sprache zu erfolgen.

8.3. Anschriften

Sofern Mitteilungen nicht über die Register-dApp oder per E-Mail erfolgen, sind alle Mitteilungen im Rahmen dieses Nutzungsvertrags an die auf dem Deckblatt des Nutzungsvertrags bzw. des Rahmen-Service-Vertrags angegebenen Adressen und Kontaktdaten oder an eine Ersatzadresse zu richten, wenn die betreffende Partei der anderen Partei eine solche Ersatzadresse mit einer Frist von mindestens 14 Tagen im Voraus mitgeteilt hat.

8.4. Wirksamkeit der Mitteilung

Jede Mitteilung im Rahmen dieses Vertrags wird wirksam

- (i) wenn sie mittels der Register-dApp erfolgt, wenn die Mitteilung auf der Register-dApp eingestellt wird und von der anderen Partei abgerufen oder eingesehen werden kann;
- (ii) wenn sie schriftlich erfolgt, mit dem Eingang beim Empfänger;
- (iii) wenn sie per Fax erfolgt, wenn die entsprechende Empfangsbestätigung beim Absender eingeht; und
- (iv) bei Übermittlung per E-Mail, wenn der Absender eine Empfangsbestätigung verlangt und die entsprechende Empfangsbestätigung innerhalb von 24 Stunden nach der Übermittlung versandt wird, wenn die entsprechende Empfangsbestätigung über die Zustellung der Übermittlung erteilt wird oder andernfalls zum Zeitpunkt der Versendung, sofern der Absender innerhalb von 24 Stunden nach der Versendung keine Benachrichtigung über eine fehlgeschlagene Zustellung erhält, in jedem Fall in der in dieser **Ziffer 8.** dieser Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil vorgesehenen Art und Weise,

jeweils mit der Maßgabe, dass eine Mitteilung, die gemäß den vorstehenden Bestimmungen außerhalb der Geschäftszeit (Montag bis Freitag 9 bis 16 Uhr MEZ/MESZ an Bankarbeitstagen) oder an einem Feiertag zugeht, erst bei Geschäftsbeginn des nächstfolgenden Bankarbeitstages wirksam wird.

8.5. Autorisierung

Alle Mitteilungen, die über die Register-dApp abgegeben werden, werden der jeweiligen Partei zugerechnet. Die jeweils empfangende Partei ist berechtigt, sich darauf zu verlassen, dass alle über die Register-dApp abgegebenen Mitteilungen von der jeweils anderen Partei abgegeben wurden und die jeweils handelnden (natürlichen) Person als von der jeweiligen Partei bevollmächtigt sind, im Namen und im Auftrag in Bezug auf jede Handlung (einschließlich der Abgabe und des Empfangs von Willenserklärungen) im Rahmen dieses Vertrags zu handeln.



Stand: 11.07.2024

9. Änderung der Nutzungsbedingungen

9.1. Änderungsangebot

Änderungen der Nutzungsbedingungen werden dem Nutzer spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Nutzer mit der Registerführenden Stelle im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

9.2. Annahme durch den Nutzer

Die von der Registerführenden Stelle angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Nutzer diese annimmt.

9.3. Annahme durch den Nutzer im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Nutzers gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn:

- (i) das Änderungsangebot der Registerführenden Stelle erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung der Nutzungsbedingungen;
- (ii) aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht;
- (iii) durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf;
- (iv) aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Registerführenden Stelle zuständigen nationalen oder internationalen Behörde nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Registerführenden Stelle in Einklang zu bringen ist oder
- (v) der Nutzer das Änderungsangebot der Registerführenden Stelle nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Registerführende Stelle wird dem Nutzer im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

9.4. Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion nach Maßgabe der **Ziffer 9.3.** dieser Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil findet keine Anwendung bei:

- (i) Änderungen dieser **Ziffer 9.** dieser Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil;
- (ii) Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen;
- (iii) Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Nutzers gerichtet sind;
- (iv) Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen; oder
- (v) Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Registerführenden Stelle verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Registerführende Stelle die Zustimmung des Nutzers zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

9.5. Kündigungsrecht des Nutzers bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Registerführende Stelle von der Zustimmungsfiktion nach Maßgabe der **Ziffer 9.3.** dieser Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil Gebrauch, kann der Nutzer den Nutzungsvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Registerführende Stelle den Nutzer in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.



Stand: 11.07.2024

10. Beendigung

10.1. Ordentliche Kündigung

Jede Partei ist berechtigt, die Geschäftsbeziehungen, die sich aus diesen Nutzungsbedingungen ergeben, durch ordentliche Kündigung jederzeit zu beenden. Dies gilt jedoch nicht für den Nutzer, solange dieser eine Rechtspositionen in einem Register hält. Eine ordentliche Kündigung ist in diesem Falle nur vorbehaltlich der Umwandlung der Registerposition in eine papierhafte Position möglich.

Zu diesem Zweck hat die die Beendigung erklärende Partei der jeweils anderen Partei in Textform die Kündigung zukommen zu lassen (das «**Kündigungsschreiben**») und dabei eine Kündigungsfrist von 30 Bankarbeitstagen (die «**Kündigungsfrist**») einzuhalten, sofern keine abweichende Kündigungsfrist zwischen den Parteien vereinbart wurde. Die Kündigungsfrist beginnt am letzten Tag des Kalendermonats, in dem das Kündigungsschreiben der anderen Partei zugeht.

Soweit das BGB Sonderregelungen für die Kündigung gegenüber Verbrauchern vorsieht, kann die Registerführende Stelle nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

10.2. Berechtigung zur außerordentlichen Beendigung durch die Registerführende Stelle

Die Registerführende Stelle kann die Geschäftsbeziehungen, die sich aus diesen Nutzungsbedingungen ergeben, fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Registerführenden Stelle die Fortsetzung des Vertrages auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- (i) der Nutzer gegen eine wesentliche Pflicht nach diesem Vertrag verstößt;
- (ii) ein Vertrag über den Zugang zur DLT-Plattform des Nutzers nicht mehr besteht;
- (iii) ein Störungsereignis eintritt;
- (iv) der Emittent die Bestellung der Registerführenden Stelle beendet; und/oder
- (v) der Registerführenden Stelle nach dem KWG (oder sonstigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben) nicht länger erlaubt ist, das Register zu führen.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten, angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles entbehrlich.

Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung der Registerführenden Stelle nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen Besonderer Teil bleibt hiervon unberührt.

10.3. Berechtigung zur außerordentlichen Beendigung durch den Nutzer

Der Nutzer kann die Geschäftsbeziehungen, die sich aus diesen Nutzungsbedingungen ergeben, fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem Nutzer die Fortsetzung des Vertrages auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Registerführenden Stelle unzumutbar werden lässt.

Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung gemäß **Ziffer 9.5.** dieser Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil sowie eines Rechts des Nutzers zur fristlosen Kündigung nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen Besonderer Teil bleibt hiervon unberührt.

10.4. Form der Kündigung

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die elektronische Form (E-Mail) genügt nicht zur Wahrung der Schriftform. Das Kündigungsschreiben kann als PDF angehängt an eine E-Mail an die Registerführende Stelle geschickt werden.



Stand: 11.07.2024

10.5. Folgen einer Beendigung durch die Registerführende Stelle

10.5.1. Neue Registerführende Stelle; Umwandlung der Rechtsposition

Soweit in den Nutzungsbedingungen Besonderer Teil nicht abweichend geregelt, gilt bei Beendigung durch die Registerführende Stelle Folgendes:

- (i) Im Falle der Beendigung des Nutzungsvertrags durch die Registerführende Stelle gemäß **Ziffer 10.1.** und **Ziffer 10.2(iv)** und **10.2(v)** dieser Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil, wird die Registerführende Stelle bzw. der Emittent (im Falle von **Ziffer 10.2. (iv)**) dafür Sorge tragen, ein anderes Unternehmen als registerführende Stelle zu benennen, die die Registerführung mit Ablauf der Kündigungsfrist (im Falle von **Ziffer 10.1.**) bzw. unverzüglich nach Beendigung (im Falle von **Ziffer 10.2(iv)** und **10.2(v)**) dieser Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil übernimmt. Bis zur Übernahme der Registerführung durch eine neue registerführende Stelle wird die Registerführende Stelle dem Nutzer als nachvertragliche Verpflichtung, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen, soweit gesetzlich zulässig weiter erbringen.
- (ii) Im Falle einer Vertragsbeendigung nach **Ziffer 10.2(i)** bis **10.2(iii)** dieser Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil werden die Parteien im Interesse des jeweiligen Nutzers im Rahmen des Zumutbaren zusammenarbeiten, um eine ordnungsgemäße und zeitnahe Umwandlung der Registerposition des Nutzers in eine papierhafte oder andere rechtlich zulässige Position zu bewerkstelligen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Registerführende Stelle als nachvertragliche Verpflichtung, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen, soweit gesetzlich zulässig, für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten weiter erbringen.

10.5.2. Nachvertragliche Leistungserbringung

Für die gesamte Dauer der nachvertraglichen Leistungserbringung durch die Registerführende Stelle sind die Regelungen dieser Nutzungsbedingungen, insbesondere die Vergütungsregelung der **Ziffer 5.** dieser Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil, weiter anzuwenden, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

- (i) Die Positionen des Nutzers gelten als gesperrt, d.h. der Nutzer hat keine Befugnis zur Anschaffung weiterer Registerpositionen, wohl aber Verfügungen zur Veräußerung der Positionen.
- (ii) Der Nutzer hat ein eingeschränktes Einsichtsrecht.
- (iii) Die Registerführende Stelle wird dem Nutzer auf Anfrage eine Kopie der den Nutzer betreffenden Registerdaten zur Verfügung stellen.

10.5.3. Kooperation mit der neuen Registerführenden Stelle

Die Registerführende Stelle hat der neuen registerführenden Stelle alle notwendigen Informationen und angemessene und zumutbare technische Unterstützung zu liefern, die die neue registerführende Stelle benötigt, um die Registerführung für alle im jeweiligen Register geführten Rechtspositionen ordnungsgemäß wahrzunehmen. Die Parteien werden im Interesse des jeweiligen Nutzers zusammenarbeiten, um eine ordnungsgemäße und zeitnahe Überleitung auf eine andere registerführende Stelle zu bewerkstelligen.

10.5.4. Registerwechsel

Geht mit dem Wechsel der Registerführenden Stelle auch ein Wechsel des Registers einher, sind zusätzlich die Voraussetzungen für Änderungen des Registers der jeweiligen Nutzungsbedingungen Besonderer Teil und die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

10.6. Folgen einer Beendigung durch den Nutzer

Im Falle einer Vertragsbeendigung nach **Ziffer 10.3.** dieser Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil werden die Parteien im Interesse des jeweiligen Nutzers im Rahmen des Zumutbaren zusammenarbeiten, um eine ordnungsgemäße und zeitnahe Umwandlung der Registerposition des Nutzers in eine papierhafte oder andere rechtlich zulässige Position zu bewerkstelligen.

11. Abtretung

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesen Nutzungsbedingungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig. Diese Zustimmung soll nicht unnötig verweigert oder verzögert werden.



Stand: 11.07.2024

12. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar sein oder werden oder sollten die Nutzungsbedingungen unvollständig sein, wird die Wirksamkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit dieser Nutzungsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame, rechtswidrige oder undurchführbare Bestimmung wird von den Parteien durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, rechtswidrigen oder undurchführbaren Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommen. Das Gleiche gilt für Regelungslücken in diesen Nutzungsbedingungen.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

13.1. Anwendbares Recht

Diese Nutzungsbedingungen sowie alle Streitigkeiten und Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Rechtsbeziehungen zwischen der Registerführenden Stelle und den Nutzern unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.2. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Frankfurt am Main.

Annex 1A

Nutzungsbedingungen Besonderer Teil

Kryptowertpapiere



Stand: 11.07.2024

1. Definitionen

Für Zwecke der in diesem **Annex 1A** enthaltenen besonderen Nutzungsbedingungen gelten neben den im Text und in den Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil definierten Begriffen die folgenden Begriffsbestimmungen:

- **„DepotG“** bezeichnet das Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren in seiner jeweils gültigen Fassung.
- **„Emissionsbedingungen“** bezeichnet die Bedingungen eines Kryptowertpapiers im Sinne des § 4 Abs. 7 eWpG.
- **„Kryptowertpapier (KWP)“** bezeichnet ein Kryptowertpapier im Sinne des § 4 Abs. 3 eWpG in Form einer Inhaberschuldverschreibung im Sinne von § 1 Nr. 1 eWpG, das in im Wege der Sammeleintragung in das KWP-Register eingetragen ist.
- **„KWP-Register“** bezeichnet ein Kryptowertpapierregister im Sinne des § 16 eWpG, das von der Registerführenden Stelle für Kryptowertpapiere geführt wird.
- **„KWP-Umtragung“** bezeichnet die Ersetzung des Inhabers eines im KWP-Register eingetragenen Kryptowertpapiers durch einen neuen Inhaber gemäß § 4 Abs. 8 eWpG.

2. Geltungsbereich

Die in diesem **Annex 1A** enthaltenen besonderen Nutzungsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen jedem Nutzer (einschließlich in seiner Funktion als Emittent eines Kryptowertpapiers) und der Registerführenden Stelle im Zusammenhang mit der Registerführung von Kryptowertpapieren, solange und soweit die Registerführende Stelle dazu berechtigt ist. Die Registerführende Stelle ist zur Registerführung von Kryptowertpapieren berechtigt, wenn (i) sie gemäß § 16 Abs. 2 eWpG vom Emittenten als solche benannt und eine solche Benennung nicht vom Emittenten beendet wurde und (ii) die Registerführende Stelle zur Führung des KWP-Registers die notwendige Erlaubnis hat.

Soweit in den in diesem **Annex 1A** enthaltenen besonderen Nutzungsbedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten diese für Kryptowertpapiere in Sammeleintragung im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG sowie Mischbestände aus mittels Urkunden begebenen Wertpapieren und Kryptowertpapieren in Sammeleintragung. Wertpapiere in Einzeleintragung im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 eWpG sind nicht Teil der Dienstleistung.

Die Registerführung durch die Registerführende Stelle stellt keine Verwahrung der Kryptowertpapiere dar.

3. Register und Registerangaben

3.1. Register

3.1.1. Separate Register

Für Zwecke von **Ziffer 4.7.1.** der Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil führt die Registerführende Stelle für jedes Kryptowertpapier ein separates KWP-Register.

3.1.2. Registerführung

Die Registerführende Stelle führt das jeweilige Register ferner so, dass es jederzeit die bestehende Rechtslage zutreffend wiedergibt.

3.1.3. Registerangaben

Für Zwecke von **Ziffer 4.6.** der Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil ergeben sich die Angaben, die in einem KWP-Register enthalten sind,

- (i) für sammeleingetragene Kryptowertpapiere aus § 17 Abs. 1 eWpG i.V.m. §§ 7, 8 eWpRV; und
- (ii) aus den weiteren von der Registerführenden Stelle geforderten Daten, die für die gesetzeskonforme Eintragung erforderlich und systemseitig für die Registerführung relevant sind.

Annex 1A

Nutzungsbedingungen Besonderer Teil

Kryptowertpapiere



Stand: 11.07.2024

Die Aufnahme des nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 eWpG ins KWP-Register aufzunehmenden wesentlichen Inhalts des Rechts kann durch Bezugnahme auf die niedergelegten Emissionsbedingungen erfolgen.

Die Registerführende Stelle ist im Fall einer relativen Verfügungsbeschränkung nicht verpflichtet, die Berechtigung einer dritten Person zur Erteilung einer Zustimmung zur Verfügung zu prüfen.

3.1.4. Emissionsbedingungen

Die im Rahmen der Eintragung der Kryptowertpapiere der Registerführenden Stelle von dem Emittenten durch Niederlegung gemäß § 5 Abs. 1 eWpG zur Verfügung gestellten jeweiligen Emissionsbedingungen, sind auf der Webseite der Registerführenden Stelle frei abrufbar. Änderungen des Zugangs zu den Emissionsbedingungen wird die Registerführende Stelle den Nutzern rechtzeitig bekannt geben.

Der vorstehende Absatz gilt nicht, sofern die Kryptowertpapiere lediglich an einen eingeschränkten Personenkreis zum Erwerb angeboten werden.

Die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Integrität der Emissionsbedingungen obliegt allein dem jeweiligen Emittenten. Im Fall von Pfandbriefen ist für Richtigkeit der Treuhänderbestätigung der Treuhänder verantwortlich.

3.1.5. Sammeleintragung und Ausschluss der Einzeleintragung

Der Emittent ist verpflichtet in den Emissionsbedingungen als einzige Form der Eintragung Sammeleintragung vorzusehen und die Einzeleintragung auszuschließen.

3.2. Änderungen

3.2.1. Änderungen des Registers

Für Zwecke von **Ziffer 4.7.1.** der Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil führt die Registerführende Stelle Änderungen an den Registerdaten sowie die Löschung eines Kryptowertpapiers und seiner Emissionsbedingungen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18 Abs. 1 bis 4 und des § 25 Abs. 1 eWpG unter Beachtung der Vorgaben der eWpRV aus.

3.2.2. KWP-Umtragungen

Für Zwecke von **Ziffer 4.7.2.** der Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil erfordert eine Änderung des Registers in Form der KWP-Umtragung gemäß § 4 Abs. 8 eWpG die Weisung eines Weisungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 eWpG an die Registerführende Stelle, d.h. im Fall eines sammeleingetragenen Kryptowertpapiers die Weisung des Inhabers.

Der Inhaber muss im Rahmen der KWP-Umtragung, die von der Register-dApp vorgesehenen notwendigen Daten angeben u.a. den Empfänger, die eindeutige Kennnummer des Kryptowertpapiers und die Stückzahl.

3.2.3. Änderungen der Emissionsbedingungen

Für Zwecke von **Ziffer 4.7.2.** der Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil, erfolgen Änderungen an den Emissionsbedingungen nur zur Berichtigung offener Unrichtigkeiten, sofern eine solche Berichtigung durch den Emittenten veranlasst wurde, oder durch Gesetz, auf Grund eines Gesetzes, auf Grund eines Rechtsgeschäfts, auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung oder auf Grund eines vollstreckbaren Verwaltungsakts. Auf Änderungen der Emissionsbedingungen findet **Ziffer 3.1.4.** dieses **Annex 1A** mit der Maßgabe Anwendung, dass die Änderungen erst mit der Niederlegung gemäß § 5 Abs. 1 eWpG durch den Emittenten bei der Registerführenden Stelle wirksam werden. Die Registerführende Stelle wird die verschiedenen Versionen der Emissionsbedingungen fortlaufend nummeriert und zeitlich protokolliert zugänglich machen. Die zuvor niedergelegten Emissionsbedingungen werden entsprechend als gegenstandslos gekennzeichnet.

3.3. Ersetzung des Kryptowertpapiers mittels durch Urkunde begebene Wertpapiere

- (i) Die Ersetzung von Kryptowertpapieren durch mittels Urkunde begebene Inhaberschuldverschreibungen ist nach § 6 Abs. 2 eWpG nur zulässig, wenn (a) der Berechtigte zustimmt oder (b) die Emissionsbedingungen eine solche Ersetzung ohne Zustimmung des Berechtigten ausdrücklich vorsehen.

Annex 1A

Nutzungsbedingungen Besonderer Teil

Kryptowertpapiere



Stand: 11.07.2024

- (ii) Sofern die Zustimmung der Berechtigten erforderlich ist, wird die Registerführende Stelle eine Überführung in eine papierhafte Urkunde nur vornehmen, wenn der Emittent der Registerführenden Stelle die dokumentierte Zustimmungserklärung und deren Zugang beim Emittenten vor Einlieferung der papierhaften Urkunde zur Verfügung gestellt hat.
- (iii) Die Erstellung und Einlieferung der papierhaften Urkunde obliegt dem Emittenten (ggf. unter Einbindung eines Emissions-Dienstleisters (Issuing Agent)) und bedarf keiner Beteiligung der Registerführende Stelle.

3.4. Registerdokumentation

Die Registerführende Stelle stellt dem Nutzer die nach §§ 3, 13 und 21 eWpRV vorzuhaltende Dokumentation für das Register auf Anfrage elektronisch zur Verfügung.

Annex 1B

Nutzungsbedingungen Besonderer Teil

Kryptofondsanteile



Stand: 11.07.2024

1. Definitionen

Für Zwecke der in diesem **Annex 1B** enthaltenen besonderen Nutzungsbedingungen gelten neben den im Text und in den Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil definierten Begriffen die folgenden Begriffsbestimmungen:

- **„Anlagebedingungen“** meint die Anlagebedingungen im Sinne des § 162 KAGB bzw. 273 KAGB.
- **„Emittent“** bezeichnet die Kryptofondsanteile ausgebende Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG).
- **„Kryptofondsanteil“** oder **„KFA“** bezeichnet einen elektronischen Fondsanteil im Sinne des § 1 KryptoFAV, der im Wege der Sammeleintragung in das von der Registerführenden Stelle geführte Kryptowertpapierregister für Kryptofondsanteile eingetragen ist.
- **„KFA-Register“** bezeichnet ein Kryptowertpapierregister im Sinne des § 16 eWpG, das von der Registerführenden Stelle für Kryptofondsanteile geführt wird.
- **„KFA-Umtragung“** bezeichnet die Ersetzung des Inhabers eines im KFA-Register eingetragenen Kryptofondsanteils durch einen neuen Inhaber gemäß § 3 S.1 1. Alt. KryptoFAV i.V.m. § 4 Abs. 8 eWpG.

2. Geltungsbereich

Die in diesem **Annex 1B** enthaltenen besonderen Nutzungsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen jedem Nutzer (einschließlich in seiner Funktion als Emittent eines Kryptofondsanteils) und der Registerführenden Stelle im Zusammenhang mit der Registerführung von Kryptofondsanteilen, solange und soweit die Registerführende Stelle dazu berechtigt ist. Die Registerführende Stelle ist zur Registerführung von Kryptofondsanteilen berechtigt, wenn (i) sie gemäß (a) § 3 S. 1 1. Alt. KryptoFAV i.V.m. § 16 Abs. 2 eWpG als Verwahrstelle der KVG, als Emittent, die Funktion als registerführende Stelle ausübt oder (b) gemäß § 3 S. 1 2. Alt. KryptoFAV i.V.m. § 16 Abs. 2 eWpG von der Verwahrstelle der KVG als registerführende Stelle benannt und ihre Ausübung bzw. Benennung nicht beendet wurde und (ii) die Registerführende Stelle zur Führung des KFA-Registers die notwendige Erlaubnis hat.

Soweit in den in diesem **Annex 1B** enthaltenen besonderen Nutzungsbedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten diese für Kryptofondsanteile in Sammeleintragung im Sinne von § 8 Abs.1 Nr. 1 eWpG sowie Mischbestände aus mittels Urkunden begebenen Fondsanteilen und Kryptofondsanteilen in Sammeleintragung. Kryptofondsanteile in Einzeleintragung im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 eWpG sind nicht Teil der Dienstleistung.

Die Registerführung durch die Registerführende Stelle stellt keine Verwahrung der Kryptofondsanteile dar.

3. Register und Registerangaben

3.1. Register

3.1.1. Separate Register

Für Zwecke von **Ziffer 4.7.1.** der Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil führt die Registerführende Stelle für die Anteile eines jeden Sondervermögens und innerhalb eines Sondervermögens für jede Anteilklasse von Fondsanteilen ein separates KFA-Register.

3.1.2. Registerführung

Die Registerführende Stelle führt das jeweilige Register ferner so, dass es jederzeit die bestehende Rechtslage zutreffend wiedergibt.

3.1.3. Registerangaben

Für Zwecke von **Ziffer 4.6.** der Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil ergeben sich die Angaben, die in einem KFA-Register enthalten sind,

- (i) für Kryptofondsanteile in Sammeleintragung im Sinne von § 8 Abs.1 Nr. 1 eWpG aus § 2 S. 1 KryptoFAV i.V.m. § 17 Abs. 1 eWpG (einschließlich der Kennzeichnung als Sammeleintragung);
- (ii) aus den weiteren von der Registerführenden Stelle geforderten Daten, die für die gesetzeskonforme Eintragung erforderlich und systemseitig für die Registerführung relevant sind; sowie

Annex 1B

Nutzungsbedingungen Besonderer Teil

Kryptofondsanteile



Stand: 11.07.2024

- (iii) aus dem Link, über den die Anlagebedingungen abrufbar sind, sofern nicht anderweitig auf die Anlagebedingungen Bezug genommen wird.

Die Aufnahme des nach § 2 S. 1 KryptoFAV i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 1 eWpG ins KFA-Register aufzunehmenden wesentlichen Inhalts des Rechts erfolgt durch Verweis auf die Anlagebedingungen.

3.1.4. Anlagebedingungen

Der Emittent verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die im Rahmen der Eintragung von Kryptofondsanteilen der Registerführenden Stelle von dem Emittenten zur Verfügung gestellten jeweiligen Anlagebedingungen, über den im Register enthaltenen Link frei abrufbar sind.

Der vorstehende Absatz gilt nicht, sofern die Kryptofondsanteile lediglich an einen eingeschränkten Personenkreis zum Erwerb angeboten werden.

Die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Integrität sowie die Verlinkung der Anlagebedingungen obliegt allein dem jeweiligen Emittenten.

3.1.5. Sammeleintragung und Ausschluss der Einzeleintragung

Der Emittent ist verpflichtet in den Anlagebedingungen als einzige Form der Eintragung Sammeleintragung vorzusehen und die Einzeleintragung auszuschließen.

3.2. Änderungen

3.2.1. Änderungen des Registers

Für Zwecke von **Ziffer 4.7.1.** der Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil führt die Registerführende Stelle Änderungen an den Registerdaten sowie die Löschung von Kryptofondsanteilen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 S. 1 KryptoFAV i.V.m. § 18 Abs. 1 bis 4 eWpG und unter Beachtung der Vorgaben der eWpRV aus.

3.2.2. Umtragungen

Für Zwecke von **Ziffer 4.7.2.** der Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil erfordert eine Änderung des Registers in Form der KFA-Umtragung gemäß § 2 S. 1 KryptoFAV i.V.m. § 4 Abs. 8 eWpG die Weisung eines Weisungsberechtigten gemäß § 2 S. 1 KryptoFAV i.V.m. § 18 Abs. 1 S. 1 eWpG an die Registerführende Stelle, d.h. im Fall eines sammeleingetragenen Kryptofondsanteils die Weisung des Inhabers.

Der Inhaber bzw. Anleger muss im Rahmen der Umtragung, die von der Register-dApp vorgesehenen notwendigen Daten angeben, u.a den Empfänger, die eindeutige Kennnummer des Kryptofondsanteils und die Stückzahl.

3.2.3. Änderungen der Anlagebedingungen

Für Zwecke von **Ziffer 4.7.2.** der Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil erfolgen Änderungen der Anlagebedingungen durch den Emittenten. Der Emittent wird den Link unter dem die Anlagebedingungen abrufbar sind, unverzüglich auf die geänderten Anlagebedingungen aktualisieren. In den geänderten Anlagebedingungen müssen die Änderungen nachvollziehbar sein. Der Emittent hat die Registerführende Stelle über die Änderung der Anlagebedingungen vor der Aktualisierung des Links zu informieren.

3.3. Ersetzung des Kryptofondsanteils mittels durch Urkunde begebene Fondsanteile

- (i) Die Ersetzung von Kryptofondsanteilen durch mittels Urkunde begebene Anteilscheine ist nach § 2 KryptoFAV, § 6 Abs. 2 eWpG nur zulässig, wenn (a) der Anleger zustimmt oder (b) die Anlagebedingungen eine solche Ersetzung ohne Zustimmung des Anlegers ausdrücklich vorsehen.
- (ii) Sofern die Zustimmung der Anleger erforderlich ist, wird die Registerführende Stelle eine Überführung in eine papierhafte Urkunde nur vornehmen, wenn der Emittent der Registerführenden Stelle die dokumentierte Zustimmungserklärung und deren Zugang beim Emittenten vor Einlieferung der papierhaften Urkunde zur Verfügung gestellt hat.

Annex 1B

Nutzungsbedingungen Besonderer Teil

Kryptofondsanteile



Stand: 11.07.2024

- (iii) Die Erstellung und Einlieferung der papierhaften Urkunde obliegt dem Emittenten und der Verwahrstelle und bedarf keiner Beteiligung der Registerführende Stelle.

3.4. Registerdokumentation

Die Registerführende Stelle stellt dem Nutzer die nach §§ 3, 13 und 21 eWpRV vorzuhaltende Dokumentation für das Register auf Anfrage elektronisch zur Verfügung.



1. Definitionen

Für Zwecke der in diesem **Annex 1C** enthaltenen besonderen Nutzungsbedingungen gelten neben den im Text und in den Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil definierten Begriffen die folgenden Begriffsbestimmungen:

- **„dNSV-Bedingungen“** bezeichnet die einer dNSV zugrundeliegenden Bedingungen.
- **„Digitale Namensschuldverschreibung“** oder **„dNSV“** bezeichnet jede deutsch-rechtliche Namensschuldverschreibung (einschließlich sog. Sparkassenbriefe), hinsichtlich derer der Nachweis der Abtretung der Rechte aus dieser Namensschuldverschreibung nach Maßgabe ihrer jeweiligen Bedingungen über das entsprechende dNSV Register erfolgen kann.
- **„dNSV-Register“** bezeichnet ein Register in Form eines Abtretungsregisters, das von der Registerführenden Stelle auf einem fälschungssicheren Aufzeichnungssystem geführt wird, in dem die Gläubiger einer dNSV in der Zeitfolge protokolliert und gegen unbefugte Löschung sowie nachträgliche Veränderung geschützt gespeichert werden; dabei handelt es sich nicht um ein Register im Sinne des eWpGs.
- **„dNSV-Umtragung“** bezeichnet die Ersetzung des Gläubigers einer im dNSV-Register eingetragenen dNSV durch einen neuen Gläubiger und damit verbunden den Nachweis der Übertragung einer Anzahl von abtretbaren Einheiten vom Zedenten (alter Gläubiger) auf den Zessionar (neuen Gläubiger) für die jeweilige dNSV, indem ein neuer Registereintrag für den Zessionar erzeugt wird, der diesen als Gläubiger der dNSV im dNSV-Register einschließlich der ihm zustehenden abtretbaren Einheiten ausweist.

2. Geltungsbereich

Die in diesem **Annex 1C** enthaltenen besonderen Nutzungsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen jedem Nutzer und der Registerführenden Stelle im Zusammenhang mit der Registerführung von dNSV, solange und soweit die Registerführende Stelle dazu berechtigt ist. Die Registerführende Stelle ist zur Registerführung von dNSV berechtigt, wenn sie vom Emittenten als solche benannt und eine solche Benennung nicht widerrufen wurde.

3. Register und Registerangaben

3.1. Register

3.1.1. Separate Register

Für Zwecke von **Ziffer 4.5.** der Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil führt die Registerführende Stelle für jede dNSV ein separates dNSV-Register.

Über das dNSV-Register wird der Nachweis der Abtretung von Rechten der jeweiligen Gläubiger, die sich aus der jeweiligen dNSV ergeben, erbracht. Die Abtretung der Rechte in Bezug auf die jeweilige dNSV erfolgt außerhalb des dNSV-Registers.

3.1.2. Registerangaben

Für Zwecke von **Ziffer 4.6.** der Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil enthält das dNSV-Register in Bezug auf eine dNSV folgende Angaben:

- (i) Name des Emittenten;
- (ii) Name des Gläubigers; soweit diese Informationen der Registerführenden Stelle bekannt sind, (a) den Sitz des Gläubigers sowie (b) dessen gültige Kennung für Rechtsträger oder, sofern das dNSV Register diese Kennung nicht enthält, das Registergericht und das Registerblatt der Eintragung;
- (iii) Identifikationsnummer der dNSV;
- (iv) Emissionsvolumen;
- (v) Fälligkeit und
- (vi) Nominalbetrag des dem jeweiligen Gläubiger zustehenden Anteils am Emissionsvolumen.

Nutzungsbedingungen Besonderer Teil Digitale Namensschuldverschreibungen und Digitale Sparkassenbriefe



Stand: 11.07.2024

Die Registerführende Stelle generiert für jeden Gläubiger einer dNSV einen eigenen Eintrag im dNSV-Register, der den Gläubiger sowie die Summe der an ihn übertragenen abtretbaren Einheiten an der dNSV ausweist.

3.1.3. dNSV – Bedingungen

Der Emittent hat die von dem Emittenten und dem bzw. den Erstgläubigern rechtswirksam unterzeichneten dNSV-Bedingungen bzw. Namensschuldverschreibungsurkunde mit dNSV-Bedingungen der jeweiligen dNSV in das jeweilige dNSV-Register hochzuladen.

Die Registerführende Stelle ist nicht für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der dNSV-Bedingungen verantwortlich. Die Verantwortung dafür liegt ausschließlich bei dem jeweiligen Emittenten der dNSV.

Die Registerführende Stelle prüft nicht, ob die dNSV-Bedingungen der jeweiligen dNSV die Funktionsweise des dNSV-Registers korrekt abbilden. Die Registerführende Stelle behält sich bei abweichender Abbildung der Funktionsweise des dNSV-Registers vor, die betreffende dNSV nicht auf dem dNSV-Register zu führen.

3.2. Änderungen

Für Zwecke von **Ziffer 4.7.2.** der Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil erfordert eine Änderung des dNSV-Registers in Form der dNSV-Umtragung die Weisung des im dNSV-Register eingetragenen Gläubigers an die Registerführende Stelle. Der Gläubiger muss im Rahmen der dNSV-Umtragung die systemseitige für die dNSV-Umtragung notwendigen Daten angeben.

Die Registerführende Stelle nimmt dNSV-Umtragungen in angemessener Zeit nach Eingang der entsprechenden Weisung bei der Registerführenden Stelle vor.

4. Registereinsicht und Registerauskunft

4.1. Registereinsicht

4.1.1. Elektronische Einsicht

- (i) Ein Gläubiger kann die diesen Gläubiger betreffenden Registerangaben jederzeit durch elektronische Einsicht in das jeweilige dNSV Register abrufen.
- (ii) Im Übrigen wird die elektronische Einsicht in das dNSV-Register von der Registerführenden Stelle nur bei Darlegung eines berechtigten Interesses gewährt.

4.1.2. Registerauszug in Textform

Der Gläubiger kann einen Registerauszug in Textform verlangen, sofern dies zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich ist.

4.2. Weitergehende Auskunft

Die Registerführende Stelle erteilt Auskünfte zu Verhältnissen, die sich nicht bereits aus den im dNSV-Register enthaltenen Registerdaten ergeben, einschließlich der Auskunft über die Identität und die Adresse des im dNSV-Register eingetragenen Gläubigers nur, soweit:

- (i) derjenige, der Auskunft verlangt, ein besonderes berechtigtes Interesse darlegt,
- (ii) die Erteilung der Auskunft für die Erfüllung des Interesses erforderlich ist und
- (iii) die Interessen des Inhabers bzw. Gläubigers am Schutz seiner personenbezogenen Daten das Interesse desjenigen, der Auskunft verlangt, nicht überwiegen.

Derjenige, der Auskunft nach dieser **Ziffer 4.2.** verlangt, hat seine Identität durch geeignete Nachweise gegenüber der Registerführenden Stelle zu belegen, die diese Angaben zusammen mit Einzelheiten der Einsicht, wie Datum, Rechtsgrundlage, Umfang und Beschreibung des zugrundeliegenden Interesses protokolliert.

Nutzungsbedingungen Besonderer Teil Digitale Namensschuldverschreibungen und Digitale Sparkassenbriefe



Stand: 11.07.2024

4.3. Wechsel auf Off-Chain-Register durch den Nutzer

Jeder Nutzer kann für die auf ihn registrierten Digitalen Namensschuldverschreibungen bzw. für die auf ihn registrierten Teile einer Digitalen Namensschuldverschreibung die Führung des Registers außerhalb der Register-dApp als Off-Chain-Register beantragen.

Die Registerführende Stelle wird in Absprache mit der Emittentin ein entsprechendes Off-Chain-Register in angemessener Zeit einrichten, sofern nicht wichtige Gründe dagegenstehen. Die Emittentin wird die notwendigen Dokumente zur Verfügung stellen, so dass die Digitale Namensschuldverschreibung bzw. der entsprechende Teil der Digitalen Namensschuldverschreibung im Off-Chain-Register geführt werden kann.

Jede Abtretung ohne Nutzung der Register-dApp muss mittels eines Abtretungsvertrages zwischen dem jeweiligen Zedenten und Zessionar der Registerführende Stelle und der Zahlstelle nachgewiesen werden. Bei Vorliegen einer Abtretung, registriert die Registerführende Stelle den Zessionar im Off-Chain-Register als Gläubiger der Namensschuldverschreibung.